Preisanpassung Erdgas zum 01.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zum 01.01.2024 gesunkenen Netznutzungsentgelte Gas (- 0,0390 Ct/kWh), der gestiegenen Kosten für den Erdgaseinkauf (+0,250 Ct/kWh), der gestiegenen Gasspeicherumlage (+ 0,041 Ct/kWh) und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Anhebung der Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (+ 0,0907 Ct/kWh; „CO2-Umlage“) sowie unter Berücksichtigung der Zusammenführung unserer bisher geltenden Verbrauchsstufen ergibt sich die folgende Änderung des Arbeitspreises sowie des Grundpreises zum 01.01.2024.

Für die Verbrauchsstufe bis 8.999 kWh/a **erfolgt eine Senkung des Arbeitspreises um -0,524 netto (-0,561 Ct/kWh brutto) und eine Erhöhung des Grundpreises um + 44,63 €/Jahr netto (+47,75 €/Jahr brutto)**.
Für die Verbrauchsstufe ab 9.000 kWh/a **erfolgt eine Erhöhung des Arbeitspreises um +0,476 netto (+0,509 Ct/kWh brutto) und eine Senkung des Grundpreises um -45,37 €/Jahr netto (-48,55 €/Jahr brutto).**

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen transparent die Veränderung der Netto-Preisbestandteile zum 01.01.2024 im Vergleich zu den bis 31.12.2023 gültigen Preisen:

Verbrauchsstufen gültig bis 31.12.2023	Gültig bis 31.12.2023 netto	Gültig ab 01.01.2024 netto	Veränderung absolut netto
1. Grund-/Ersatzversorgung von Letztverbrauchern (Niederdruck) Verbrauch bis 8.999 kWh			
1.1 Arbeitspreis (in Ct/kWh)	10,554 Ct/kWh	10,030 Ct/kWh	-0,524 Ct/kWh
In den Nettoendpreis fließen ein:			
Energiesteuer nach §2 des EnergieStG	0,550 Ct/kWh	0,550 Ct/kWh	+/- 0,000 Ct/kWh
Konzessionsabgabe [3)]	0,220 Ct/kWh	0,220 Ct/kWh	+/- 0,000 Ct/kWh
Saldo der genannten Kosten:	0,770 Ct/kWh	0,770 Ct/kWh	+/- 0,000 Ct/kWh
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die Grundversorgung erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Netzentgelte, Gaseinkauf, Vertrieb, Service):	9,784 Ct/kWh	9,260 Ct/kWh	-0,524 Ct/kWh
1.2 Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (bis 30 kW installierte Leistung)	80,05 €/Jahr	124,68 €/Jahr	+ 44,63€/Jahr
2. Grund-/Ersatzversorgung von Letztverbrauchern (Niederdruck) Verbrauch ab 9.000 kWh			
2.1 Arbeitspreis (in Ct/kWh)	9,554 Ct/kWh	10,030 Ct/kWh	+0,476 Ct/kWh
In den Nettoendpreis fließen ein:			
Energiesteuer nach §2 des EnergieStG	0,550 Ct/kWh	0,550 Ct/kWh	+/- 0,000 Ct/kWh
Konzessionsabgabe [3)]	0,220 Ct/kWh	0,220 Ct/kWh	+/- 0,000 Ct/kWh
Saldo der genannten Kosten:	0,770 Ct/kWh	0,770 Ct/kWh	+/- 0,000 Ct/kWh
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die Grundversorgung erbrachte energiewirtschaftliche Leistung (Netzentgelte, Gaseinkauf, Vertrieb, Service):	8,784 Ct/kWh	9,260 Ct/kWh	+0,476 Ct/kWh
2.2. Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (bis 30 kW installierte Leistung)	170,05 €/Jahr	124,68 €/Jahr	- 45,37 €/Jahr

[3)] Konzessionsabgaben;
Die Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung ist im Arbeitspreis berücksichtigt. Die Konzessionsabgabe beträgt für Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern (ausschließlich für Kochen und Warmwasser) 0,51 Ct/kWh bzw. (bei sonstigen Tariflieferungen) 0,22 Ct/kWh

Musterbeispiel Verbrauchstufe bis 8.999 kWh/a
Die Senkung des Arbeitspreises um 0,561 Ct/kWh brutto (0,524 Ct/kWh netto) sowie die Erhöhung des Grundpreises um 47,75 €/Jahr brutto (44,63 €/Jahr netto) ergibt für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4.500 kWh Mehrkosten von etwa 22,51 € brutto im Jahr. Das sind etwa 1,88 € brutto im Monat.

Musterbeispiel Verbrauchstufe ab 9.000 kWh/a
Die Erhöhung des Arbeitspreises um 0,509 Ct/kWh brutto (0,476 Ct/kWh netto) sowie die Senkung des Grundpreises um 48,55 €/Jahr brutto (45,37 €/Jahr netto) ergibt für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 15.000 kWh Mehrkosten von etwa 27,80 € brutto im Jahr. Das sind etwa 2,32 € brutto im Monat.

Rechtliche Information
Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus §5 und 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Gemäß §5 Abs. 3 der GasGVV bestehen für Sie nachfolgende Rechte:
„Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Preisänderung erfolgt ebenfalls in den Druckmedien sowie auf unserer Homepage www.evi-energy.de.

Bei Fragen zu diesem Schreiben sowie unseren Strom- und Gastarifen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung natürlich gerne unter **03622 / 920041** und persönlich in der Albrechtstraße 14 in Waltershausen zur Verfügung. Dies selbstverständlich auch gern zu allen anderen Fragen rund um das Thema Energie. Bitte zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Energieversorgung Inselsberg GmbH